



Landratsamt Rems-Murr-Kreis | Amt 32 | Postfach 1413 | 71328 Waiblingen

Einschreiben

Deutsches Rotes Kreuz
Kreisverband Rems-Murr e. V.
Henri-Dunant-Straße 1
71334 Waiblingen

**Amt für Umweltschutz
Naturschutz und
Landschaftspflege**

Dienstgebäude
Stuttgarter Straße 110
71332 Waiblingen

Auskunft erteilt
Frau Riecker
Telefon 07151 501-2571
Telefax 07151 501-2789
i.riecker@rems-murr-kreis.de

Zimmer 431

Unser Zeichen
Bitte bei Antworten immer angeben
325103-364.4/322002 rk-duk

17. Januar 2022

Ihre Nachricht vom/Zeichen
Antrag vom 12.11.2021 mit
Antragsunterlagen

Genehmigung nach § 33a Abs. 2 NatSchG zur Umwandlung eines Streuobstbestandes auf den Grundstücken Flst. Nrn. 8299, 8305, 8308/1, 8310 Gemarkung und Stadt Waiblingen

Sehr geehrter Herr Knödler,
sehr geehrte Damen und Herren,

- I. nach § 33a Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23.06.2015 in der derzeit gültigen Fassung – erteilen wir Ihnen hiermit die

Genehmigung

zur Umwandlung des Streuobstbestandes auf den Grundstücken Flst. Nrn. 8299, 8305, 8308/1, 8310, Gemarkung und Stadt Waiblingen, in eine andere Nutzungsart entsprechend den Antrags- und Entscheidungsunterlagen.

II. Antrags- und Entscheidungsgrundlagen

- Antrag vom 12.11.2021 auf Genehmigung nach § 33a NatSchG vorgelegt mit Anschreiben vom 22.12.2021
- Antragsunterlagen vom 12.11.2021, erstellt durch das Ing.-Büro Werkgruppe Grün, Stuttgart

Telefon (Zentrale)
07151 501-0

Allgemeine Sprechzeiten
Mo. – Fr. 08:30 – 12:00 Uhr
Do. 13:30 – 18:00 Uhr

Bankverbindung
Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE29 6025 0010 0000 2000 37
BIC SOLADES1WBN

VVS Anschluss
Bahnhof

REMS-MURR-KREIS.DE



- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers für die Grundstücke Flst. Nr. 5153, Gemarkung und Gemeinde Schwaikheim und Flst. Nr. 3574 Gemarkung Neustadt, Stadt Waiblingen, Landratsamt Rems-Murr-Kreis vom 4. Januar 2022.

III. Auflagen und Bedingungen

1. Die auf den Grundstücken Flst. Nr. 5153, Gemarkung und Gemeinde Schwaikheim, und Flst. Nr. 3574, Gemarkung Neustadt, Stadt Waiblingen, vorgesehenen Neupflanzungen von hochstämmigen Obstbäumen sind umgehend, spätestens in der Pflanzperiode 2022/2023 durchzuführen. Der Nachweis über die vorgenommenen Neupflanzungen ist dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zeitnah nach erfolgter Durchführung, spätestens jedoch bis zum 31. März 2023 vorzulegen.
2. Die Ausgleichsflächen auf den Grundstücken Flst. Nrn. 5153, Gemarkung und Gemeinde Schwaikheim und Flst. Nr. 3574, Gemarkung Neustadt und Stadt Waiblingen, sind entsprechend den Angaben in den Antragsunterlagen zu pflegen und zu unterhalten. Insbesondere die Ausführungen auf Seiten 8 und 9 der Antragsunterlagen sind hierbei zu beachten.
3. Bis sich die Neupflanzungen dauerhaft etabliert haben, ist eine fachgerechte Anfangspflege, entsprechend den detaillierten Ausführungen in den Antragsunterlagen, durchzuführen. Der neu angelegte Streuobstbestand ist in seiner Ausdehnung und ökologischen Funktion dauerhaft zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind umgehend nach zu pflanzen.
4. Bei mangelhafter oder lückiger Entwicklung der Neupflanzungen sind entsprechende Ergänzungspflanzungen durchzuführen.
5. Um den dauerhaften Erfolg der Neuanpflanzungen zu gewährleisten, ist ein sog. Monitoring erforderlich. Es sind daher nach 1, 5 und 10 Jahren jeweils eine Fotodokumentation der Neupflanzungen sowie einem kurzen Bericht mit Angaben zur Entwicklung der Bäume bzw. zu eventuellen Fehlentwicklungen bei der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
Diese Berichte sind im ersten, fünften und zehnten Jahr nach der Neupflanzung jeweils bis zum 1. November unaufgefordert vorzulegen.
6. Mit fortschreitendem Alter der neu angelegten Streuobstwiesen sind Pflege- und Verjüngungsschnitte durchzuführen. Die detaillierten Vorgaben in den Antragunterlagen sind hierbei zu beachten und einzuhalten

7. Eintrag in das Kompensationsverzeichnis:

Nach § 17 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 15 Abs. 2 BNatSchG in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die Angaben, die in der Abteilung Eingriffskompensation einzutragen sind, hat der Vorhabenträger unter Verwendung eines elektronischen Vordruckes (<http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/72189/>) unmittelbar nach Bestandskraft dieser Entscheidung einzutragen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 Kompensationsverzeichnis-Verordnung). Hierfür hat sich der Vorhabenträger zu registrieren und kann über den Zugang die Daten der Eingriffsvorhaben und Kompensationsmaßnahmen eingeben und bearbeiten. Nach der Eingabe der Daten ist die „Ticket-Nummer“ des Vorgangs per E-Mail dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis, Amt für Umweltschutz, zu übermitteln. In der Anwendung stehen unter „Materialien“ ein Benutzerhandbuch und weitere Informationen zur Eingabe und Bearbeitung der Daten zur Verfügung.

8. Für die Kompensationsmaßnahmen Ausgleichsmaßnahmen Neuanpflanzungen auf den Grundstücken Flst. Nr. 5153, Gemarkung und Gemeinde Schwaikheim und Flst. Nr. 3574, Gemarkung Neustadt, Stadt Waiblingen, ist die dingliche Sicherung der Maßnahmen erforderlich. Dies ist in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Vorhabenträger Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband Rems-Murr e.V. und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis – Amt für Umweltschutz – festzulegen. Vom Vorhabenträger ist der öffentlich-rechtliche Vertrag rechtzeitig vor Beginn der Umsetzung der Maßnahmen, spätestens bis zum 1. Februar 2023 vorzulegen.
9. Weitere Auflagen können auch nachträglich aufgenommen, geändert oder ergänzt werden.

IV. Begründung

Das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Rems-Murr-Kreis e.V. beabsichtigt auf den Grundstücken Flst. Nrn. 8291, 8298, 8299, 8301, 8302, 8305, 8307, 8308/1 und 8310, Gemarkung und Stadt Waiblingen, einen Neubau für die Bereiche Rettungswache, integrierte Leitstelle, Verwaltung, Ehrenamt und soziale Dienste zu errichten. Hierfür hat die Stadt Waiblingen bereits die Ausweisung eines Sondergebietes mit dem Bebauungsplan „Beinsteiner Weg“ eingeleitet. Das Bebauungsplanverfahren ist jedoch noch nicht abgeschlossen.

In diesem Vorhabensbereich befindet sich auf den Grundstücken Flst. Nrn. 8299, 8305, 8308/1 und 8310, Gemarkung und Stadt Waiblingen, eine Streuobstwiese. Im Zuge der Herstellung der vorgesehenen Gebäude und der damit verbundenen Infrastruktur wird diese Streuobstwiese vollständig gerodet.

Bei dieser Streuobstwiese handelt es sich um einen Streuobstwiesenbestand gemäß § 4 Absatz 7 des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG). Nachdem dieser Streuobstbestand eine Fläche von ca. 3.500 m² umfasst und somit größer als die Mindestfläche von 1.500 m² ist, ist dieser nach § 33a Absatz 1 NatSchG zu erhalten.

Für eine Umwandlung eines solchen Streuobstwiesenbestandes in eine andere Nutzungsart ist eine Genehmigung nach § 33a Absatz 2 Satz 1 NatSchG erforderlich.

Mit dem Antrag-Schreiben vom 12. November 2021 hat das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Rems-Murr-Kreis e.V. einen Antrag auf Umwandlung dieses Streuobstbestandes im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ gestellt. Mit diesem Schreiben wurde zudem eine arten- und naturschutzrechtliche Bewertung des Streuobstbestandes sowie das vorgesehene Ausgleichskonzept, beides erstellt von der werkgruppe gruen, vorgelegt.

Gemäß § 33a Absatz 2 Satz 2 NatSchG soll eine Genehmigung zur Umwandlung eines Streuobstbestandes versagt werden, wenn die Erhaltung des Streuobstbestandes im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt. Ein solch überwiegend öffentliches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn der Streuobstbestand für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder für den Erhalt der Artenvielfalt von einer wesentlichen Bedeutung ist.

Anhand der vorgelegten Unterlagen und des tierökologischen Gutachtens vom Dezember 2020, welches für den Bebauungsplan „Am Beinsteiner Weg“ erstellt wurde, konnte eine naturschutzfachliche Prüfung und Bewertung dieses Streuobstbestandes erfolgen. So befinden sich in diesem Streuobstbestand keine Fledermausquartiere. Zwischenquartiere und Wochenstuben konnten ebenso wie essentielle Jagdhabitats durch entsprechende Erfassungen ausgeschlossen werden. Auch befinden sich weder in diesem Streuobstwiesenbestand noch in dessen Umfeld Brutreviere von Vogelarten der landes- und bundesweiten Roten Listen. Folglich kommt diesem Streuobstbestand aufgrund des festgestellten Arteninventars keine wesentliche Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt zu. Zudem befindet sich dieser Streuobstbestand in einem schlechten Erhaltungszustand. Aufgrund des Standortes der Streuobstwiese zwischen der B14, der K1859 und der Beinsteiner Straße befindet sich diese in einer Insellage zwischen guten bis sehr stark befahrenen Straßen. Folglich ist dieser Streuobstbestand auch für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nicht von wesentlicher Bedeutung.

Die Umwandlung dieses Streuobstbestandes soll im Zuge des Neubaus für das Deutsche Rote Kreuz Kreisverband Rems-Murr e.V. erfolgen. In diesem Neubau sollen die Bereiche Rettungswache, integrierte Leitstelle, Verwaltung, Ehrenamt und soziale Dienste untergebracht werden. Die Aufgaben des Rettungsdienstes sind in § 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst geregelt. Hiernach ist es dessen Aufgabe, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen

der Notfallrettung und des Krankentransportes zu sozial tragbaren Benutzungsentgelten sicherzustellen. Folglich stellt der vorgesehene Zweck für die Umwandlung der Streuobstwiese ebenfalls ein öffentlicher Zweck dar.

Wie bereits dargelegt kommt diesem Streuobstbestand weder eine wesentliche Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt noch einer wesentlichen Bedeutung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu. Folglich kann in diesem Fall kein überwiegendes Interesse an dem Erhalt dieses Streuobstbestandes erkannt werden, zumal die Umwandlung der Sicherstellung der Notfallrettung und des Krankentransportes der Bevölkerung dienen soll.

Nach pflichtgemäßen Ermessen kann in diesem Fall ausnahmsweise eine Umwandlung nach § 33a Absatz 2 Satz 2 NatSchG gestattet werden.

Gemäß § 33a Absatz 3 NatSchG sind Umwandlungen von Streuobstbeständen vorrangig durch eine Neupflanzung innerhalb einer angemessenen Frist auszugleichen.

Die vorgelegten Unterlagen der Werkgruppe Gruen sehen die Neuanlagen von zwei Streuobstwiesen auf den Grundstücken Flst. Nrn. 5153, Gemarkung und Gemeinde Schwaikheim mit einer Fläche von 4.145 m² und Flst. Nrn. 3547, Gemarkung Neustadt, Stadt Waiblingen mit einer Fläche von 1.357 m² vor. Insgesamt sollen auf diesen beiden Flächen 33 hochstämmige Obstbäume gepflanzt werden. Zwischen dem umzuwandelnden Streuobstbestand und dem vorgesehenen Ausgleich besteht ein Verhältnis von 1 : 1,5.

Um den langfristigen Erfolg der nach § 33a Abs. 3 NatSchG erforderlichen Neupflanzung langfristig zu sichern und dem gesetzlichen Schutz der Streuobstbestände Rechnung zu tragen, ist der Erlass von Nebenbestimmungen (III Auflagen und Bedingungen) gemäß § 3 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) erforderlich.

Durch ein entsprechendes Monitoring wird der Maßnahmenenerfolg zudem dokumentiert bzw. es wird aufgezeigt, welche Maßnahmen erforderlich sind, wenn das angestrebte Ziel sich nicht einstellt.

Die artenschutzrechtlichen Belange werden im Bebauungsplanverfahren ausreichend behandelt und berücksichtigt. Vom Vorhabenträger sind die artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Durchführung der Maßnahmen zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Die unter III. genannten Auflagen und Bedingungen sind erforderlich und verhältnismäßig, um die ordnungsgemäße Durchführung der Ausgleichsmaßnahme zur dauerhaften Etablierung eines neu anzulegenden Streuobstbestandes zu gewährleisten.

V. Hinweise

1. Diese Entscheidung umfasst ausschließlich naturschutzrechtliche Bestimmungen und ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
2. Gemäß § 15 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG ist für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger verantwortlich. Bei Veräußerung des Grundstücks ist auf die festgesetzte Ausgleichsmaßnahme hinzuweisen.
3. **Das jahreszeitliche Rodungsverbot des § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu beachten. Diese Entscheidung stellt keine Befreiung von diesen Vorschriften dar.**

VI. Verwaltungsgebühr

Diese Entscheidung ergeht gemäß § 10 Abs. 4 LGebG (Landesgebührengesetz) gebührenfrei.

Im Hinblick auf enge organisatorische Verknüpfung zwischen den Untergliederungen und dem Bundesverband des Deutschen Roten Kreuzes, ist es gerechtfertigt, das Deutsche Rote Kreuz in seiner Gesamtheit als freien Wohlfahrtsverband im Sinne des § 10 Abs. 4 LGebG anzusehen und die durch diese Zuordnung gewährte persönliche Gebührenfreiheit auch seinen Untergliederungen (Landesverband, Kreisverband, Ortsverband) zukommen zu lassen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Rems-Murr-Kreis mit Sitz in 71332 Waiblingen erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen


Riecker



Anlagen:

Antragsunterlagen